

Geänderter Leserbrief

Hinzugefügtes Wörtchen als war sinnentstellend

Über einem Leserbrief, den eine Regionalzeitung bringt, steht die Überschrift „Wirklich nur Dampfplauderer?“. Der letzte Satz lautet: „In jener Zeit soll es Leute gegeben haben, die Deutschland als Pseudo-Demokratie betrachteten, weil ihre nicht-konforme Meinung sofort als grundgesetzwidrig abgewürgt wurde“. Der Autor des Leserbriefes beklagt, dass das Wort als von der Zeitung in seinen Brief eingefügt worden sei. Dadurch liege eine Sinnentstellung vor. Er wendet sich an den Deutschen Presserat. „Die Einfügung des Wörtchens als war eine bedauerliche Fehlleistung“, stellt die Chefredaktion der Zeitung fest und fügt hinzu, dies habe man schon Monate zuvor gegenüber dem Beschwerdeführer eingeräumt. (2002)

Die Beschwerde ist begründet; der Presserat spricht gegen die Zeitung einen Hinweis aus, da sie gegen Ziffer 2 in Verbindung mit Richtlinie 2.6, Absatz 4, verstoßen hat. Wie die Zeitung selbst einräumt, war die Einfügung des Wörtchens als nicht korrekt. Durch diese redaktionelle Änderung wird der Sinn des Satzes verändert. Insofern liegt eine Verletzung der in Ziffer 2 des Pressekodex definierten Sorgfaltspflicht beim Umgang mit Leserbriefen vor. Die vom Beschwerdeführer ebenfalls monierte Veröffentlichung eines Briefes unter der Überschrift „Politischer Sachzwang“ ist presseethisch nicht zu kritisieren. Dadurch, dass die Passage „...die ihre eigenen Präsidenten und Nobelpreisträger beseitigt“ gestrichen wurde, wird der Sinn nicht entstellt. Die Kernaussage der Zuschrift bleibt unverändert. (B1–86/03)

Aktenzeichen: B1–86/03

Veröffentlicht am: 01.01.2003

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: Hinweis